

Beschluss der Landessynode zur Umsetzung der Strukturreform EKD-VELKD-UEK

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen stimmt dem Kirchengesetz der EKD zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD vom 10. November 2005 zu.
2. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen stimmt dem Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der VELKD mit der EKD und zur Änderung der Verfassung der VELKD vom 18. Oktober 2005 zu.

Begründung:

Die oben bezeichneten Kirchengesetze der EKD und der VELKD dienen der Umsetzung der Strukturreform von EKD, UEK und VELKD im Sinne des so genannten „Verbindungsmodells“. Das Verbindungsmodell zielt darauf ab, dass die Union evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) ihren Auftrag mit Wirkung vom 1. Januar 2007 nicht mehr neben, sondern innerhalb der EKD wahrnehmen. Es ist durch folgende Eckpunkte bestimmt:

- Die EKD nimmt grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben wahr.
- Der Erfüllung der Aufgaben von EKD, UEK und VELKD bedarf es nur eines Kirchenamtes an einem Standort, in das Ämter der UEK (bisher Kirchenkanzlei der UEK) und der VELKD (bisher Lutherisches Kirchenamt) einbezogen sind.
- Ziel ist es, so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen zu erreichen wie möglich und so viel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorzusehen wie aus deren Verständnis nötig.

Die angestrebte Verzahnung zwischen der EKD und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wird insbesondere auch in dem Grundsatz der künftigen Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode der VELKD und den Mitgliedern der EKD-Synode deutlich, welcher allerdings erst ab der neuen Amtsperiode der EKD-Synode (2009) zum Tragen kommt.

Die Neuregelung der Zusammensetzung der EKD-Synode und der Generalsynode bedingt, dass ab der neuen Amtsperiode die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (2009) nur noch drei (statt bisher vier) Mitglieder in die Generalsynode zu entsenden hat (vgl. VELKD-Gesetz Art. II Nr. 10 = Art. 16 Abs. 2; Art. III Nr. 2).

Zur Vorgeschichte, zum Diskussionsverlauf, zum Verfahren und zur Umsetzung der Strukturreform im Einzelnen vgl. DS 6/2 LS ELKTh April 2005.

Die Gliedkirchen der EKD hatten im vergangenen Jahr Gelegenheit, zum Entwurf des Kirchengesetzes der EKD zur Umsetzung der Strukturreform Stellung zu nehmen. Die Synoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben mit Beschlüssen vom 9. bzw. 16. April 2005 jeweils einstimmig

- das von der Verhandlungskommission der EKD, der UEK und der VELKD erarbeitete Verbindungsmodell zur Neuausrichtung des Verhältnisses von EKD, gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und ihren Mitgliedskirchen begrüßt und
- festgestellt, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf eine tragfähige Grundlage für die Verwirklichung des Verbindungsmodells darstellt (vgl. DS 6/1 ELKTh; DS 6/2 EKKPS).

Im Sinne dieser Beschlüsse hat das Kirchenamt mit Schreiben vom 28. April 2005 gegenüber dem Kirchenamt der EKD votiert.

Zwischenzeitlich haben die Synode der EKD am 10. November 2005 bzw. die Generalsynode der VELKD am 18. Oktober 2005 die anliegenden Kirchengesetze einstimmig bzw. mit großer Mehrheit beschlossen. Die Kirchenkonferenz der EKD und die Bischofskonferenz der VELKD haben ebenfalls ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Gesetz erteilt. Die beschlossenen Gesetze weisen gegenüber den Entwürfen, die unseren Synoden im Februar 2005 zur Stellungnahme vorgelegen haben, nur geringfügige Änderungen auf. Hinzuweisen ist vor allem darauf, dass in einem neuen Artikel 4 Abs. 3 des EKD-Gesetzes ausdrücklich festgehalten ist, dass die vorgesehene Vergrößerung der EKD-Synode durch Änderung von Artikel 24 GO-EKD nicht für die laufende Synodalperiode gilt.

Anlagen

1. Kirchengesetz der EKD
2. Kirchengesetz der VELKD
3. Übersicht zum Verhältnis von EKD und VELKD nach dem Verbindungsmodell